

BE_ZIVILSTRAF SK 2022 404 vom 16. November 2023

BE Obergericht, 2023-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2022_404

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2022 404 du 16 novembre 2023

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2022 404 del 16 novembre 2023

Regeste

Drohung und versuchte Nötigung | Strafgesetz

Erwägungen

E. 21

chen Einvernahme vom 17. April 2019 (pag. 179 f. Z. 225 ff.), anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 9. Dezember 2021 (pag. 1119 f. Z. 19 ff.; pag. 1124 Z. 1 ff.) sowie an der oberinstanzlichen Verhandlung vom 16. November 2023 (pag. 1379 ff. Z. 21 ff.) befragt. Weiter wurde E. _____, der damalige Arbeitgeber der Privatklägerin, an der de- legierten Einvernahme vom 1. März 2019 (pag. 225 f. Z. 43 ff.; pag. 228 Z. 146 ff.) und anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 9. Dezember 2021 (pag. 1095 Z. 40 ff.; pag. 1096 Z. 1 ff.) zum Vorfall befragt. Die Vorinstanz hat die Aussagen der befragten Personen ausführlich und korrekt wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden (pag. 1185 ff., S. 32 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Auf eine Zusammenfassung der oberinstanzlichen Einvernahme des Beschuldigten wird verzichtet. Die relevanten Aussagen werden in der nachfolgenden Beweiswürdigung direkt gewürdigt.

9.4 Beweiswürdigung Die Verteidigung machte in ihrem Plädoyer anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung geltend, der Beschuldigte habe eine Szene gemacht, weil er die Wohnungsschlüssel gewollt habe. Dies sei aber keine Nötigungshandlung. Die Privatklägerin sei freiwillig mit nach Hause gegangen und habe keine Angst mehr gehabt (pag. 1134). Die Vorinstanz erwog hierzu Folgendes (pag. 1188 f., S. 35 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung): Es ist unbestritten, dass der Beschuldigte die Privatklägerin im K. _____ aufgesucht hat, um mit ihr zu sprechen, wobei er sehr aufgebracht war. Was den genauen Verlauf des Vorfalls betrifft, weichen die Aussagen der drei Befragten nur in wenigen Punkten voneinander ab. Der Beschuldigte sagte zu Beginn der Einvernahme, er habe nicht geschrien, so dass alle Gäste zu ihnen geschaut hätten. Gemäss Aussage des Zeugen sei der Beschuldigte im Restaurant gewesen und habe herumgeschrien. Er habe vor allen Gästen geschrien. Die erste Aussage des Beschuldigten erscheint, auch vor seinen späteren Aussagen, laut gewesen zu sein, Drama gemacht zu haben und seiner wiederholten Beteuerung, wie sehr er sich für sein Verhalten schäme, als klassische Schutzbehauptung. Es ist diesbezüglich auf die glaubhaftere Aussage des Zeugen abzustellen. Auch die Schilderung des Zeugen betreffend die weiteren Ereignisse – der Beschuldigte habe der Privatklägerin befohlen nach Hause zu kommen, ihr von draussen mit Blicken, Winken und mit dem Zeigefinger gedroht und durch dieses Verhalten eine Polizeiliche Intervention nötig gemacht – sind in sich konsistent, werden in beiden Einvernahme übereinstimmend wiedergegeben und decken sich im Grundsatz mit den Aussagen der Privatklägerin. Das Gericht erachtet sie damit als sehr glaubhaft. Der Beschuldigte äusserte sich nur oberflächlich zum Gang der Geschehnisse. Vielmehr

verweist er auf seine schwierige Lage und darauf, wie schlecht es ihm gegangen sei. Es ist folglich auf die Aussagen des Zeugen E. _____ abzustellen. Betreffend Frage, ob die Privatklägerin freiwillig nach Hause gegangen sei, als E. _____ sie und den Beschuldigten nach Hause geschickt habe, antwortete er, sie sei freiwillig gegangen. Sie habe keine Angst mehr gehabt. Die Privatklägerin selber sagte aus, sie habe weiterarbeiten wollen. Da nur die Privatklägerin Auskunft über ihren inneren Willen geben kann und auch in Anbetracht des voran- gehenden Verhaltens des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin, erachtete das Gericht ihre Aus-

E. 22

sage als glaubhaft, dass sie eigentlich hätte weiterarbeiten wollen. Als ihr Chef sie aber nach Hause geschickt hat, folgte sie dieser Anweisung und ging mit dem Beschuldigten nach Hause. Der Sachverhalt gemäss Ziff. 4.2 des Strafbefehls ist damit erstellt. Diese Ausführungen der Vorinstanz sind zutreffend. Die detaillierten Aussagen der Privatklägerin werden durch die Aussagen von E. _____ und die Tatsache, dass sich die Privatklägerin nachweislich am 31. August 2018 um 13.51 Uhr bei der Po- lizei gemeldet hat, da der Beschuldigte sie an ihrem Arbeitsplatz in . _____ be- droht habe, bestätigt. E. _____ war zwar im Zeitpunkt des Vorfalls der Arbeitge- ber der Privatklägerin, hat ihr aber Ende 2018 gekündigt (vgl. pag. 225 Z. 23 ff.; pag. 1096 Z. 44 ff.; pag. 1097 Z. 1 ff.). Im Zeitpunkt der delegierten Einvernahme von E. _____ am 1. März 2019 bestand das Arbeitsverhältnis somit nicht mehr. Zudem gab E. _____ zu Protokoll, der Beschuldigte habe bis zu diesem Vorfall einen sehr guten Eindruck auf ihn gemacht (pag. 1095 Z. 30 f.). Er (E. _____) habe gehört, was der Beschuldigte im Kosovo erlebt habe und habe ihm seine Freundschaft anbieten wollen (pag. 226 Z. 67). Der Beschuldigte gab an, er habe E. _____ immer wie einen Vater angesehen (pag. 1380 Z. 43). Es ist deshalb nicht ersichtlich, weshalb E. _____ den Beschuldigten zu Unrecht belasten soll- te. Die Privatklägerin schilderte, der Beschuldigte sei an diesem Tag sehr wütend und aggressiv gewesen (pag. 126 Z. 173 f.; pag. 1107 Z. 11 f.). Der Beschuldigte gab an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung ebenfalls an, er sei damals wütend, frustriert und traurig gewesen (pag. 1119 Z. 29 f.). Schliesslich zeigen auch die Be- ruhigungsversuche von E. _____, dass der Beschuldigte aufgebracht war. Wür- de man der Sachverhaltsdarstellung des Beschuldigten an der oberinstanzlichen Verhandlung folgen, ist nicht ersichtlich, weshalb sich der Arbeitgeber der Privat- klägerin hätte einschalten sollen und die Privatklägerin die Polizei hätte rufen müs- sen. Gestützt auf die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin und von E. _____ ist erstellt, dass der Beschuldigte im Sommer 2018 nach einem vorhergehenden Streit und geäusserten Trennungsabsichten unangemeldet am Arbeitsplatz der Privatklä- gerin auftauchte und verlangte, dass sie rauskommen soll. Die Privatklägerin war mitten im Service und konnte bzw. wollte die Arbeit nicht unterbrechen. Der Be- schuldigte wurde im Restaurant vor den Gästen laut, packte die Privatklägerin am Oberarm und zog sie. Nachdem E. _____ den Beschuldigten mit nach draussen nahm, drohte der Beschuldigte der Privatklägerin von draussen mit Blicken, Winken und erhobenem Zeigefinger, so dass sich die Privatklägerin gezwungen sah, die Polizei anzurufen. E. _____ versuchte den Beschuldigten zu beruhigen und schickte die Privatklägerin schliesslich gegen ihren Willen nach Hause, damit sie die Angelegenheit zu Hause regeln konnten. Der Sachverhalt gemäss Ziff. 4.2 des Strafbefehls vom 13. Januar 2020 ist damit erstellt.

E. 23

III. Rechtliche Würdigung 10. Drohung 10.1 Rechtliche Grundlagen Nach Art. 180 Abs. 1 StGB wird bestraft, wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt. Der Täter wird u.a. von Amtes wegen verfolgt, wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Drohung während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde (Art. 180 Abs. 2 Bst. b StGB). Der objektive Tatbestand setzt voraus, dass der Drohende seinem Opfer ein künftiges Übel ankündigt oder in Aussicht stellt. Erforderlich ist ein Verhalten, das geeignet ist, die geschädigte Person in Schrecken oder Angst zu versetzen. Dabei ist grundsätzlich ein objektiver Massstab anzulegen, wobei in der Regel auf das Empfinden eines vernünftigen Menschen mit einigermassen normaler psychischer Belastbarkeit abzustellen ist. Zudem ist erforderlich, dass die betroffene Person durch das Verhalten des Täters tatsächlich in Schrecken oder Angst versetzt wird. Tritt dieser tatbestandsmässige Erfolg nicht ein, kommt nur eine Verurteilung wegen versuchter Drohung in Betracht. Der subjektive Tatbestand verlangt mindestens Eventualvorsatz (Urteile des Bundesgerichts 6B_1151/2022 vom 29. August 2023 E. 2.2.3; 6B_425/2023 vom 14. August 2023 E. 2.3.1; 6B_1131/2021 vom 12. Januar 2022 E. 4.1; 6B_1017/2019 vom 20. November 2019 E. 5.2).

10.2 Subsumtion Die Vorinstanz erwog Folgendes (pag. 1177 f., S. 24 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung): Der Beschuldigte bedrohte die Privatklägerin, während er sie würgte, mit dem Tod. Damit ist eine schwere Drohung im Rechtssinne, also gemessen an einem objektiven Massstab, klar erfüllt. Die Privatklägerin hat in diesem Moment ihren Tod vor Augen gesehen, sie hatte «nur noch Angst». Damit sind auch der hervorgerufene Schrecken bzw. die erzeugte Angst beim Opfer gegeben, womit der objektive Tatbestand erfüllt ist. Durch die verbale Todesdrohung im Zusammenhang mit dem Würgen versetzte der Beschuldigte die Privatklägerin willentlich und bewusst in Angst. Der Beschuldigte handelte vorsätzlich. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe liegen keine vor. Der Beschuldigte ist der Drohung, begangen ca. am 31.08.2018 in _____ z. N. von B. _____ gemäss Art. 180 Abs. 2 StGB schuldig zu sprechen (Ziffer 3.1 des Strafbefehls). Ergänzend und verdeutlichend zu diesen zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz ist darauf hinweisen, dass die beiden Parteien sich in den ausgetauschten E-Mails und Chats bereits vor der Zeit ihres Zusammenlebens teilweise Schlechtes wünschten und der Beschuldigte der Privatklägerin insbesondere in WhatsApp-Nachrichten (pag. 394 ff.) androhte, sie zu schlagen, bzw. äusserte, dass er sie geschlagen hätte, wenn sie anwesend gewesen wäre. Der vorliegend zu beurteilende Vorfall unterscheidet sich aber von den Äusserungen in den Chats und im E-Mail-Verkehr. Der Beschuldigte würgte die Privatklägerin während fünf bis sechs Se-

E. 24

kunden, so dass ihr schwindlig wurde. In diesem Zusammenhang machte er die Äusserung, dass er sie umbringen werde, bevor er gehe. Dabei handelt es sich um eine schwere Drohung, die geeignet ist, einen durchschnittlich empfindlichen Menschen in Schrecken oder Angst zu versetzen. Es ist nachvollziehbar, dass die Privatklägerin die Äusserung des Beschuldigten in diesem Kontext ernst nahm und dadurch in Schrecken und Angst versetzt wurde. Dies geht auch aus ihren Aussagen hervor. Dass die Privatklägerin rund vier Monate nach dem Vorfall den Beschuldigten nach seinem Weggang in diversen Chats und E-Mails darum bat, zurückzukehren, ändert nichts daran, dass sie in dem Moment, als der Beschuldigte die Todesdrohung aussprach und sie dabei würgte, Angst verspürte. Der Beschuldigte und Privatklägerin waren zu diesem Zeitpunkt Lebenspartner, wohnten in

derselben Wohnung und der gemeinsame Haushalt war auf unbestimmte Zeit ausgerichtet. Der objektive Tatbestand von Art. 180 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. b StGB ist damit erfüllt. Da der Beschuldigte die Privatklägerin wissentlich und willentlich würgte und dabei die Todesdrohung aussprach, war ihm bewusst, dass er die Privatklägerin damit in Angst versetzen wird. Dies war denn auch sein Ziel. Damit handelte er vorsätzlich. Rechtfertigungs- oder Schuldausschliessungsgründe sind keine ersichtlich. Der Beschuldigte ist somit – in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils – der Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. b StGB, begangen ca. am 31. August 2018 z.N. der Privatklägerin, schuldig zu sprechen.

11. Versuchte Nötigung

11.1 Rechtliche Grundlagen

Der Nötigung nach Art. 181 StGB macht sich schuldig, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Bei der Androhung ernstlicher Nachteile stellt der Täter dem Opfer die Zufügung eines Übels in Aussicht, dessen Eintritt er als von seinem Willen abhängig erscheinen lässt. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Täter die Drohung wirklich wahr machen will, sofern sie nur als ernst gemeint erscheinen soll. Ernstlich sind die Nachteile, wenn ihre Androhung nach einem objektiven Massstab geeignet ist, auch eine besonnene Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen und so ihre Freiheit der Willensbildung oder -betätigung zu beschränken. Die Drohung muss eine gewisse Intensität aufweisen, die von Fall zu Fall und nach objektiven Kriterien festzulegen ist. Misslingt die Bestimmung von Willensbildung oder -betätigung, bleibt es beim Versuch. Ob eine Äusserung als Drohung zu verstehen ist, beurteilt sich nach den gesamten Umständen, unter denen sie erfolgt. Die Androhung von Nachteilen im Rechtssinne setzt nicht voraus, dass der Täter diese ausdrücklich ankündigt, solange für den Geschädigten nur hinreichend klar ist, worin sie bestehen (zum Ganzen etwa Urteile des Bundesgerichts 6B_466/2019

E. 25

vom 17. September 2019 E. 3.2; 6B_363/2017 vom 21. März 2018 E. 1.3; 6B_302/2017 vom 25. Oktober 2017 E. 2.3; 6B_934/2015 vom 5. April 2016 E. 3.3.1; je mit Hinweisen).

Bei der Tatvariante der «anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit» wird vorausgesetzt, dass die fragliche Einwirkung das üblicherweise geduldete Mass der Beeinflussung in ähnlicher Weise eindeutig überschreitet, wie es für die vom Gesetz ausdrücklich genannte Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile der Fall ist (BGE 119 IV 301 E. 2.a f.). Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 22 Abs. 1 StGB).

11.2 Subsumtion

Die Vorinstanz erwog Folgendes (pag. 1190 f.; S. 37 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung): Der Beschuldigte wollte die Privatklägerin dazu nötigen, ihre Arbeitsstelle zu verlassen und mit ihm nach Hause zu kommen. Die Privatklägerin hätte aber weiterarbeiten wollen und ist dann aufgrund der Anweisung ihres Chefs E. _____ mit dem Beschuldigten nach Hause gegangen. Die Bestimmung der Willensbildung – dass sich die Privatklägerin also gemäss dem Willen des Beschuldigten verhalten hätte – ist damit misslungen. Das nötigende Verhalten des Beschuldigten hat sie nicht dazu zu bringen vermocht, mit ihm nach Hause zu kommen. Der vom Beschuldigten angestrebte Nötigungserfolg ist nicht eingetreten und es ist die Versuchsstrafbarkeit zu prüfen. Das Verhalten des Beschuldigten manifestiert seine Tatentschlossenheit und lässt keinen anderen Schluss zu, als dass er mit Wissen und Willen in Bezug auf das Nötigungsmittel sowie auf dem angestrebten Nötigungserfolg gehandelt

hat. Sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale sind erfüllt. Der Beschuldigte tat alles, um die Privatklägerin dazu zu bringen, mit ihm nach Hause zu kommen. Er befahl es ihr, packte sie, schrie an ihrem Arbeitsplatz laut herum und bedrohte sie mit Gesten, welche die Privatklägerin auch in Anbetracht der durch Gewalt geprägten Beziehung mit dem Beschuldigten ängstigten. Wie sehr sein aggressives Auftreten auf die Privatklägerin wirkte, wird dadurch sichtbar, dass diese sich gezwungen fühlte – obschon sich bereits ihr Chef um den Beschuldigten kümmerte und von ihr fernhielt – zusätzlich die Polizei einzuschalten. Dass die polizeiliche Intervention gemäss dem Zeugen notwendig war, ist Indiz dafür, dass das Verhalten des Beschuldigten die erforderliche Zwangsintensität des Nötigungsmittels aufwies, die eine besonnene Person in der Lage der Privatklägerin entgegen ihrem eigenen Willen zu dem vom Beschuldigten gewünschten Verhalten bestimmen kann. Die Tathandlung wurde damit bereits ausgeführt, lediglich der Erfolg trat nicht ein. Es liegt ein vollendeter Versuch vor, die Schwelle zum Versuch ist unproblematisch. Die Rechtswidrigkeit begründet sich vorliegend durch das unzulässige Nötigungsmittel. Sein aggressives Verhalten am Arbeitsplatz der Privatklägerin stellte diese vor ihren Mitarbeitenden sowie vor den Gästen des Restaurants bloss und schädigte ihren Ruf sowie zu einem gewissen Grad auch den Ruf des Restaurants. Sein Verhalten versties gegen die guten Sitten. Weiter ist das Packen und Ziehen am Arm der Privatklägerin in Kombination mit dem Befehlen, Schreien und den drohenden Gesten vor dem Hintergrund der gewaltgeprägten Beziehung gesamthaft als Drohung zur Gewalt zu werten, was

E. 26

in der Regel rechtswidrig ist (TRECHSEL/MONA, in: Trechsel/Pieth (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 181 N 11). Rechtfertigungs- und Schuldausschliessungsgründe liegen keine vor. Der Beschuldigte ist der versuchten Nötigung i.S.v. Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1, begangen ca. im Sommer 2018 in _____ z. N. von B. _____ schuldig zu sprechen (Ziffer 4.2 des Strafbefehls). Diesen Ausführungen ist zuzustimmen. Ergänzend und präzisierend ist auf Folgen hinzuweisen: Indem der Beschuldigte unangemeldet am Arbeitsplatz der Privatklägerin auftauchte, von ihr während ihrer Arbeit verlangte, dass sie rauskommen soll, und dabei laut wurde, die Privatklägerin am Oberarm packte, sie zog und ihr mit Blicken, Winken und erhobenem Zeigefinger drohte, erfüllt der Beschuldigte mindestens das Nötigungsmittel der anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit der Privatklägerin. Da die Privatklägerin in der Folge aus Angst die Polizei rief – was gemäss den Aussagen ihres Arbeitgebers aufgrund des Verhaltens des Beschuldigten nötig war – und auch Beruhigungsversuche des Arbeitgebers nicht halfen, hat der Beschuldigte mit seinem Verhalten das üblicherweise geduldete Mass der Beeinflussung in ähnlicher Weise eindeutig überschritten, wie es für die vom Gesetz ausdrücklich genannte Gewalt oder die Androhung ernstlicher Nachteile nötig ist. Der Beschuldigte wollte mit seinem Verhalten erreichen, dass die Privatklägerin ihre Arbeit unterbricht und mit ihm nach Hause kommt bzw. ihm den Wohnungsschlüssel übergibt. Damit wollte er die Privatklägerin zu einem Tun nötigen. Der Beschuldigte handelte rechtswidrig. Das von ihm an den Tag gelegte Verhalten und der von ihm angestrebte Zweck (Unterbruch der Arbeit durch die Privatklägerin und Übergabe des Wohnungsschlüssels) stehen nicht im richtigen Verhältnis. Da der Arbeitgeber die Privatklägerin schliesslich nach Hause schickte und die Privatklägerin die Arbeit nicht von sich aus unterbrach, ist der objektive Tatbestand nicht erfüllt und es handelt es sich nicht um eine vollendete Nötigung. Mit seinem Verhalten hat der Beschuldigte aber die Schwelle

zum Versuch über- schritten. Es liegt ein Versuch nach Art. 22 Abs. 1 StGB vor. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich. Der Beschuldigte ist somit – in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils – der ver- suchten Nötigung gemäss Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, begangen ca. im Sommer 2018 z.N. der Privatklägerin, schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung 12. Konkretes Vorgehen und Strafraumen Die allgemeinen Ausführungen der Vorinstanz zur Strafzumessung sind zutreffend. Darauf kann verwiesen werden (pag. 1201 f., S. 48 f. der erstinstanzlichen Urteils- begründung). Der Beschuldigte hat sich der Drohung (Art. 180 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. b StGB) und der versuchten Nötigung (Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) schuldig ge-

E. 27

macht. Beide Delikte sind mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe be- droht. Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung ste- henden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit der betroffenen Person eingreift bzw. sie am wenigsten hart trifft. Dabei ist die Geldstrafe der Freiheitsstrafe grundsätzlich vorzuziehen (vgl. BGE 138 IV 120 E. 5.2; BGE 134 IV 82 E. 4.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_496/2020 vom 11. Januar 2021 E. 3.4.2; 6B_1246/2015 vom 9. März 2016 E. 1.2.2). Die Kammer sieht vorliegend keinen Grund, vom Prinzip des Vorrangs der Geldstrafe abzuweichen. Im Übrigen ist die Kammer aufgrund des zu beach- tenden Verschlechterungsverbots ohnehin an diese Straftat gebunden. Es kann deshalb bereits an dieser Stelle vorweggenommen werden, dass vorliegend eine Gesamtgeldstrafe auszufällen ist. Entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist zunächst der Strafra- men für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafraumens festzusetzen (Urteil des Bundesge- richts 6B_1079/2016 vom 21. März 2017 E. 1.3 mit Hinweisen). Die Vorinstanz er- achtete korrekterweise die vollendete Drohung, die in Zusammenhang mit einem Würgevorgang erfolgte, als schwerwiegender als die versuchte Nötigung (pag. 1203, S. 50 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). In einem zweiten Schritt ist die Einsatzstrafe aufgrund des Schuldspruchs wegen versuchter Nötigung in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB angemessen zu er- höhen. Trotz Asperation sind vorliegend keine aussergewöhnlichen Umstände er- sichtlich, die es gebieten würden, den ordentlichen Strafraumen zu verlassen (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.8 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_853/2014 vom 9. Februar 2015 E. 4.2). Ist ein versuchtes Delikt zu beurteilen, ist nach der bundesgerichtlichen Rechtspre- chung in einem ersten Schritt die schuldangemessene Strafe für das vollendete Delikt festzulegen. Die derart ermittelte hypothetische Strafe ist in der Folge unter Berücksichtigung des fakultativen Strafmilderungsgrunds von Art. 22 Abs. 1 StGB zu reduzieren (Urteile des Bundesgerichts 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.1; 6B_865/2009 vom 25. März 2010 E. 1.6.1). 13. Einsatzstrafe für die schwerste Straftat 13.1 Objektive Tatkomponenten Die Richtlinien für die Strafzumessung des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (mit Änderungen vom 17. Juni 2022 per 1. Januar 2023; nachfolgend: VBRS-Richtlinien) sehen für den Tatbestand der Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB eine Referenzstrafe von 60 Strafeinheiten für folgenden Referenzsachverhalt vor: «In einer kriselnden Beziehung droht der Täter der getrenntlebenden Partnerin mündlich und/oder per Telefon mit dem Tod. Die Partnerin hat Angst wegen dem zur Gewalt neigenden Täter und traut sich kaum mehr auf die Strasse» (VBRS-Richtlinien, S. 49).

E. 28

Zum Ausmass des verschuldeten Erfolges ist festzuhalten, dass der Beschuldigte der Privatklägerin drohte, dass er sie umbringen werde, bevor er gehe. Damit und mit dem gleichzeitigen Würgen versetzte er die Privatklägerin in Angst. Diese Angst hielt die Privatklägerin jedoch nicht davon ab, mit dem Beschuldigten zusammen- zubleiben, und ihn nach dessen Verschwinden am 23. Dezember 2018 mehrmals darum zu bitten, zu ihr zurückzukehren. Ferner ist zu berücksichtigen, dass es in der Beziehung der beiden mehrmals vorkam, dass der Beschuldigte die Privatklä- gerin bedrohte, was aber von diesem nicht ernst gemeint war und von der Privat- klägerin auch nicht ernst genommen wurde. Betreffend die Art und Weise des Vorgehens bzw. die Verwerflichkeit des Handelns ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte nicht nur verbal mit dem Tod drohte, sondern die Drohung im Rahmen einer heftigen Auseinandersetzung mit Würgen aussprach, was strafehöhend zu berücksichtigen ist.

13.2 Subjektive Tatkomponenten

Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und aus rein egoistischen Gründen. Er wollte der Privatklägerin Angst machen und sie einschüchtern, was indes tatbe- standsimmanent ist und deshalb neutral zu gewichten ist. Der Beschuldigte hätte die Drohung ohne Weiteres unterlassen und sich rechtskon- form verhalten können. Eine Verschuldensminderung unter dem Titel der Vermeid- barkeit ist mithin nicht angezeigt.

13.3 Fazit Tatkomponenten / Einsatzstrafe

Das Tatverschulden ist im Verhältnis zum Strafrahmen von bis zu drei Jahren Frei- heitsstrafe insgesamt als leicht zu bezeichnen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erachtet die Kammer für den Schuldspruch wegen Drohung in Überein- stimmung mit der Vorinstanz eine Einsatzstrafe von 90 Strafeinheiten als dem Tat- verschulden des Beschuldigten angemessen (pag. 1204, S. 51 der erstinstanzli- chen Urteilsbegründung).

14. Asperation für die versuchte Nötigung

14.1 Objektive Tatkomponenten

Zum Ausmass des verschuldeten Erfolges ist festzuhalten, dass der Beschuldigte unangemeldet am Arbeitsplatz der Privatklägerin auftauchte und von ihr verlangte, dass sie rauskommen soll. Der Beschuldigte insistierte so lange, bis die Privatklä- gerin die Polizei avisierte. Zudem schaltete sich der Arbeitgeber der Privatklägerin ein und schickte die Privatklägerin nach Hause. Ausgehend vom vollendeten Erfolg (Unterbruch der Arbeit durch die Privatklägerin) ist das Ausmass des verschuldeten Erfolges relativ gering, weshalb von einem leichten Verschulden auszugehen ist. Betreffend die Art und Weise des Vorgehens bzw. die Verwerflichkeit des Handelns ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte im Restaurant vor den Gästen laut wurde, die Privatklägerin am Oberarm packte und sie zog. Zudem drohte er der Privatklägerin von draussen mit Blicken, Winken und erhobenem Zeigefinger. Sein Verhalten führte dazu, dass die Privatklägerin aus Angst die Polizei avisierte.

E. 29

14.2 Subjektive Tatkomponenten

Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich aus rein egoistischen Gründen. Als Beweggrund gab er an, die Privatklägerin habe ihn am Vorabend nach einem Streit aus der Wohnung geworfen und er habe die Nacht auswärts verbringen müssen. Er habe die Privatklägerin aufgesucht, um den Wohnungsschlüssel zu erhalten. Die Tat wäre ohne Weiteres vermeidbar gewesen, indem der Beschuldigte die Pause oder den Feierabend der Privatklägerin hätte abwarten können oder indem er sie in angemessenem Ton um den Wohnungsschlüssel hätte bitten können. Da- zu wäre kein Abbruch der Arbeit nötig gewesen.

14.3 Fazit Tatkomponenten

Das Tatverschulden ist im Verhältnis zum Strafrahmen von bis zu drei Jahren Frei- heitsstrafe insgesamt als leicht zu bezeichnen.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erachtet die Kammer für das hypothetisch vollendete Delikt eine Strafe von 40 Strafeinheiten als dem Tatverschulden des Beschuldigten angemessen. 14.4 Strafminderung zufolge Versuch Vorliegend ist der tatbestandsmässige Erfolg nicht eingetreten. Es liegt ein Versuch vor. Das Gesetz sieht für den Versuch lediglich eine fakultative Strafmilderung vor (Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 48a StGB; vgl. BGE 137 IV 113 E. 1.4.2). Das Bundesgericht hielt in seinem Grundsatzentscheid BGE 121 IV 49 indes fest, dass dem Versuch bzw. dem Ausbleiben des Erfolgs zumindest strafmindernd Rechnung getragen werden muss (BGE 121 IV 49 E. 1 b). Der Beschuldigte hat alles getan, um die Nötigung zu vollenden. Dass es nur beim Versuch geblieben ist, ist nicht seinem Verhalten zu verdanken, sondern kam dadurch zustande, dass die Privatklägerin die Polizei rief und ihr Arbeitgeber sich einschaltete und die Privatklägerin nach Hause schickte. Für den Versuch erscheint daher nur eine geringe Reduktion der Strafe um 10 Strafeinheiten auf 30 Strafeinheiten als angemessen. 14.5 Fazit Asperation / Gesamtstrafe aufgrund der Tatkomponenten Für den Schuldspruch wegen versuchter Nötigung erscheint für sich alleine beurteilt eine Strafe von 30 Strafeinheiten als angemessen. Diese ist mit 2/3, ausmachend 20 Strafeinheiten, zur Einsatzstrafe von 90 Strafeinheiten zu asperieren. Somit resultiert aufgrund der Tatkomponenten eine Gesamtstrafe von 110 Strafeinheiten. 15. Täterkomponenten Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren korrekt wiedergegeben (pag. 1205 f., S. 52 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung), weshalb darauf verwiesen werden kann. Nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen (Urteile des Bundesgerichts 6B_694/2020 vom 17. Juni 2021 E. 4.1.2; 6B_1107/2019 vom 27. Ja-

E. 30

nuar 2020 E. 2.6.4; 6B_301/2019 vom 17. September 2019 E. 1.4.1; je mit Hinweisen). Solche Umstände sind vorliegend nicht ersichtlich. Die Strafempfindlichkeit des Beschuldigten ist deshalb als neutral zu beurteilen. Die Täterkomponenten wirken sich insgesamt neutral aus. 16. Konkretes Strafmass Zusammenfassend erachtet die Kammer für die Schuldsprüche wegen Drohung und versuchter Nötigung eine Geldstrafe von 110 Tagessätzen als angemessen. Aufgrund des zu beachtenden Verschlechterungsverbots (vgl. Ziff. I. 5. vorne) darf die Kammer aber nicht über die von der Vorinstanz ausgesprochene Geldstrafe von 105 Tagessätzen hinausgehen. An diese 105 Tagessätze ist die ausgestandene Polizei- und Untersuchungshaft im Umfang von 95 Tagessätzen anzurechnen. 17. Höhe des Tagessatzes Gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB beträgt ein Tagessatz in der Regel mindestens CHF 30.00 und höchstens CHF 3'000.00. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum. Die Vorinstanz ging von einem Einkommen des Beschuldigten im Kosovo von 700.00 Euro monatlich aus und legte die Tagessatzhöhe auf CHF 30.00 fest (pag. 1206, S. 53 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung führte der Beschuldigte aus, er habe in den letzten Monaten nicht gearbeitet (pag. 1373 Z. 7). Sein nächstes Einkommen erwarte er, sobald sein Podcast aufgeschaltet sei. Er rechne mit einem Lohn von mindestens 1'000.00 Euro monatlich (pag. 1375 Z. 9 ff.). Eine Tagessatzhöhe von CHF 30.00 erscheint angesichts der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten angemessen. 18. Vollzugsart Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das

Gericht den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist der Strafaufschub die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2). Es sind keine Anhaltspunkte für eine Schlechtprognose ersichtlich. Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft und seit den vorliegend zu beurteilenden Delikten – soweit ersichtlich – nicht mehr straffällig geworden (pag. 1367). Die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Vollzugs sind somit erfüllt. Im Übrigen ist die Kammer aufgrund des zu beachtenden Verschlechterungsverbots ohnehin an diese Vollzugsart gebunden (vgl. BGE 142 IV 89 E. 2.1). Die Pro-

E. 31

bezeit ist – ebenfalls begrenzt durch das Verschlechterungsverbot – auf das Minimum von zwei Jahren festzusetzen.

19. Verbindungsbusse Auf das Ausfällen einer Verbindungsbusse kann, da seit den beiden Taten im Jahr 2018 keine weiteren Strafverfehlungen bekannt geworden sind und der Beschuldigte bereits 95 Tage in Haft verbracht hat, was als genügender Denkkzettel angesehen wird, verzichtet werden. Auch das Verschlechterungsverbot würde einer Verbindungsbusse entgegenstehen.

V. Kosten und Entschädigung

20. Verfahrenskosten Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Angesichts des Ausgangs des oberinstanzlichen Verfahrens ist die erstinstanzliche Kostenliquidation zu bestätigen. Dem Beschuldigten sind die auf die Schuldsprüche entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten (1/7), insgesamt ausmachend CHF 1'177.55 (inklusive Gebühr für die schriftliche Urteilsbegründung), aufzuerlegen. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_999/2021 vom 10. Oktober 2022 E. 5.2.2 mit Hinweis). Als unterliegende Partei im Rechtsmittelverfahren trägt der Beschuldigte auch die oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 2'500.00 (Art. 24 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]).

21. Entschädigung der amtlichen Verteidigung Gemäss Art. 135 Abs. 1 StPO wird die amtliche Verteidigung nach dem Anwaltsarif desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde. Art. 135 Abs. 4 StPO bestimmt, dass die beschuldigte Person bei einer Verurteilung zu den Verfahrenskosten dazu verpflichtet ist, (Bst. a) dem Kanton die Entschädigung zurückzuzahlen und (Bst. b) der Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten vor erster Instanz durch Fürsprecher C._____ wurde von der Vorinstanz gemäss der Kostennote vom 11. Dezember 2021 (pag. 1086 ff.) bestimmt und ist zu bestätigen (pag. 1208 f., S. 55 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Mit Verfügung vom 11. September 2019 wurde bereits ein amtliches Honorar von CHF 9'063.60 fest-

E. 32

gesetzt und Fürsprecher C. _____ vom Kanton Bern entsprechend entschädigt. Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher C. _____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten somit noch mit CHF 9'216.95. Es wird festgestellt, dass Fürsprecher C. _____ im erstinstanzlichen Verfahren auf die Geltendmachung der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar verzichtet hat. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern 1/7 der für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichteten Entschädigung von insgesamt CHF 9'216.95, ausmachend CHF 1'316.70, zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Für die auf die Einstellung des Verfahrens (2/7) und die Freisprüche (4/7) entfallende Entschädigung besteht für den Kanton Bern kein Rückforderungsrecht. Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten vor oberer Instanz durch Fürsprecher C. _____ wurde bereits mit Verfügung vom 8. Dezember 2022 (pag. 1319 ff.) bestimmt. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 881.00 zurückzuzahlen und Fürsprecher C. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 215.40, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

22. Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin Gemäss Art. 426 Abs. 4 StPO trägt die beschuldigte Person die Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerschaft nur, wenn sie sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. Die Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft trägt vorerst der Staat. Nur wenn sich die beschuldigte Person im Zeitpunkt des Kostenentscheids oder später in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, kann der Staat die von ihm im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft geleistete Entschädigung bei der beschuldigten Person zurückfordern (Art. 138 Abs. 2 StPO). Die materiellen Voraussetzungen für die Rückforderung dieser Kosten decken sich mit denjenigen der amtlichen Verteidigung (Art. 426 Abs. 1 Satz 2 und Art. 135 Abs. 4 StPO): In beiden Fällen muss sich die beschuldigte Person in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden (DOMELSEN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 19 zu Art. 426 StPO; vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 6B_150/2012 vom 14. Mai 2012 E. 2.1; 6B_112/2012 vom 5. Juli 2012 E. 1.2). Die Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin vor erster Instanz durch Rechtsanwalt D. _____ wurde von der Vorinstanz gemäss der Honorarrechnung vom 9. Dezember 2021 (pag. 1075 ff.) bestimmt und ist zu bestätigen (pag. 1209, S. 56 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt D. _____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin im erstinstanzlichen Verfahren mit CHF 6'542.80 zuzüglich CHF 2'653.00 (30% nicht entschädigtes Honorar gemäss Verfügung vom 11. September 2019 inklusive Auslagen und MWSt) insgesamt somit mit CHF 9'195.80. Es wird festgestellt, dass Rechtsanwalt D. _____ im erstinstanzlichen Verfahren auf

E. 33

die Geltendmachung der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar verzichtet hat. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern 1/7 der für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichteten Entschädigung von insgesamt CHF 9'195.80, ausmachend CHF 1'313.70, zurückzuzahlen, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (426 Abs. 4 StPO und Art. 138 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO). Für die

auf die Einstellung des Verfahrens (2/7) und die Freisprüche (4/7) entfallende Entschädigung besteht für den Kanton Bern kein Rückforderungsrecht. Die Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin vor oberer Instanz durch Rechtsanwalt D. _____ wurde bereits mit Verfügung vom 11. Oktober 2022 bestimmt (pag. 1287 ff.). Es wird festgestellt, dass Rechtsanwalt D. _____ im oberinstanzlichen Verfahren auf die Geltendmachung der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar verzichtet hat. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausge- richtete Entschädigung von insgesamt CHF 954.00 zurückzuzahlen, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (426 Abs. 4 StPO und Art. 138 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO). VI. Verfügungen (Urteilsberichtigung) In Ziff. III. 3. des Urteils vom 16. November 2023 wurde Folgendes verfügt (pag. 1393): Das erstellte DNA-Profil (PCN . _____) sowie die erhobenen biometrischen er- kennungsdienstlichen Daten (PCN . _____) sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist (10 Jahre nach Rechtskraft des Urteils) zu löschen (Art. 354 Abs. 4 Bst. a StGB i.V.m. Art. 16 Abs. 2 Bst. a DNA-Profil-Gesetz). Gemäss Art. 83 Abs. 1 StPO nimmt die Strafbehörde, die den Entscheid gefällt hat, auf Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen eine Erläuterung oder Berichtigung des Entscheids vor, wenn das Dispositiv unklar, widersprüchlich oder unvollständig ist oder mit der Begründung im Widerspruch steht. Nach der mündlichen Urteileröffnung vom 16. November 2023 ist aufgefallen, dass im oberinstanzlichen Urteil betreffend das erstellte DNA-Profil (PCN . _____) sowie die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN . _____) fälschlicherweise die falschen Löschfristen aufgeführt wurden. Die erkennungsdienstliche Erfassung des Beschuldigten und die Erstellung eines DNA-Profiles erfolgten am 21. Januar 2019 aufgrund der dem Beschuldigten zur Last gelegten Vergewaltigung (vgl. pag. 633 ff.). Mit Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 11. September 2019 (BM 19 2504) wurde das Verfahren betreffend mehrfacher Vergewaltigung eingestellt (pag. 843 ff.). Folglich sind das erstellte DNA-Profil (PCN . _____) sowie die erhobenen bio- metrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN . _____) ein Jahr nach Rechts- kraft der Einstellung zu löschen (Art. 354 Abs. 4 Bst. a StGB i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Bst. d DNA-Profil-Gesetz).

E. 34

Es handelt sich um ein offenkundiges Versehen, weshalb das Urteil in Anwendung von Art. 83 Abs. 1 StPO entsprechend zu berichtigen ist.

E. 35

VII. Dispositiv Die 1. Strafkammer erkennt: I. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Einzelgericht) vom 23. Dezember 2021 insofern in Rechtskraft erwachsen ist, als A. das Strafverfahren gegen A. _____ 1. wegen Tötlichkeiten, angeblich mehrfach begangen 1.1. am 09.05.2018 in . _____ z. N. B. _____, 1.2. am 05.12.2018 in . _____ z. N. B. _____, 1.3. in der Zeit von April 2018 bis 22.12.2018 in . _____ und . _____ z. N. B. _____, 2. wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich begangen in der Zeit von April 2018 bis 22.12.2018 in . _____ und . _____ und anderswo durch wiederholten Konsum von Marihuana eingestellt wurde, unter Auferlegung der anteilmässigen Verfahrenskosten (2/7), insgesamt bestimmt auf CHF 2'355.20 (inklusive Gebühr für die schriftliche Urteilsbegründung), an den Kanton Bern. B. A. _____ freigesprochen wurde: 1. von der Anschuldigung der Tötlichkeiten, angeblich mehrfach begangen in der

Zeit vom 23.12.2018 bis 31.12.2018 in ._____ und ._____ z. N. B._____, 2. von der Anschuldigung der einfachen Körperverletzung, angeblich mehrfach begangen am 09.05.2018 und ca. am 31.08.2018 in ._____ z. N. B._____, 3. von der Anschuldigung der Drohung, angeblich mehrfach begangen ca. in der Zeit von April 2018 bis Dezember 2018 in ._____ und ._____ z. N. B._____, 4. von der Anschuldigung der Nötigung, angeblich begangen ca. im April 2018 in Bern z. N. B._____, 5. von der Anschuldigung des Diebstahls, angeblich begangen ca. Ende Dezember 2018 / Anfang Januar 2019 in ._____ z. N. B._____.

E. 36

6. von der Anschuldigung der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich begangen in der Zeit vom 23.12.2018 bis Ende Dezember 2018 in ._____ und ._____ und anderswo in der Schweiz durch wiederholten Konsum von Marihuana, 7. von der Anschuldigung der Widerhandlung gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz, angeblich begangen in der Zeit vom 21.05.2018 bis 21.01.2019 in ._____, ._____ und anderswo in der Schweiz unter Auferlegung der anteilmässigen Verfahrenskosten (4/7), insgesamt bestimmt auf CHF 4'710.25 (inklusive Gebühr für die schriftliche Urteilsbegründung), an den Kanton Bern. C. im Zivilpunkt weiter verfügt wurde: 1. Infolge der Einstellung eines Teils des Strafverfahrens sowie dem Umstand, dass die beschuldigte Person mehrfach freigesprochen wurde, wird die Zivilklage der Privatklägerin B._____ auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 StPO). 2. Für den Zivilpunkt werden keine Kosten ausgeschieden. II. A._____ wird schuldig erklärt: 1. der Drohung, begangen am ca. 31.08.2018 in ._____ z. N. B._____, 2. der versuchten Nötigung, begangen ca. im Sommer 2018 in ._____ z. N. B._____, und in Anwendung der Art. 22 Abs. 1, 34 Abs. 1, 42 Abs. 1, 44 Abs. 1, 47, 48a, 49 Abs. 1, 51, 180 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. b, 181 StGB; Art. 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO verurteilt: 1. Zu einer Geldstrafe von 105 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 3'150.00. Die Untersuchungshaft von 95 Tagen wird im Umfang von 95 Tagessätzen auf die Geldstrafe angerechnet. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

E. 37

2. Zur Bezahlung der auf die Schuldsprüche entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten (1/7), insgesamt ausmachend CHF 1'177.55 (inklusive Gebühr für die schriftliche Urteilsbegründung). 3. Zur Bezahlung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 2'500.00. III. Weiter wird verfügt: 1. Die Entschädigung des früheren amtlichen Verteidigers von A._____, Fürsprecher C._____, wurde/wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt: Erste Instanz Leistungen ab 01.01.2018 Stunden Satz amtliche Entschädigung 78.50 200.00 CHF 15'700.00 Reisezuschlag CHF 0.00 CHF 1'273.60 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 16'973.60 CHF 1'306.95 CHF 0.00 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 18'280.55 Auslagen MWST-pflichtig Auslagen ohne MWST Es wird festgestellt, dass mit Verfügung vom 11.09.2019 bereits ein amtliches Honorar von CHF 9'063.60 festgesetzt und Fürsprecher C._____ vom Kanton Bern entsprechend entschädigt wurde. Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher C._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ somit noch mit CHF 9'216.95. Es wird festgestellt, dass Fürsprecher C._____ im erstinstanzlichen Verfahren auf die Geltendmachung der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar verzichtet hat. A._____ hat dem Kanton Bern

1/7 der für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichteten Entschädigung von insgesamt CHF 9'216.95, ausmachend CHF 1'316.70, zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Für die auf die Einstellung des Verfahrens (2/7) und die Freisprüche (4/7) entfallende Entschädigung besteht für den Kanton Bern kein Rückforderungsrecht.

E. 38

Obere Instanz Leistungen Stunden Satz amtliche Entschädigung 4.00 200.00 CHF 800.00 CHF 18.00 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 818.00 CHF 63.00 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 881.00 volles Honorar CHF 1'000.00 CHF 18.00 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 1'018.00 CHF 78.40 Total CHF 1'096.40 nachforderbarer Betrag CHF 215.40 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen MWST-pflichtig A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 881.00 zurückzuzahlen und Fürsprecher C. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 215.40, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). 2. Die Entschädigung des früheren unentgeltlichen Rechtsbeistands der Strafklägerin B. _____, Rechtsanwalt D. _____, wurde/wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt: Erste Instanz Leistungen ab 01.01.2018 Stunden Satz amtliche Entschädigung 28.40 200.00 CHF 5'680.00 Reisezuschlag CHF 0.00 CHF 395.00 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 6'075.00 CHF 467.80 CHF 0.00 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 6'542.80 Auslagen MWST-pflichtig Auslagen ohne MWST Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt D. _____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von B. _____ im erstinstanzlichen Verfahren mit CHF 6'542.80 zuzüglich CHF 2'653.00 (30% nicht entschädigtes Honorar gemäss Verfügung vom 11.09.2019 inklusive Auslagen und MWSt) insgesamt somit mit CHF 9'195.80. Es wird festgestellt, dass Rechtsanwalt D. _____ im erstinstanzlichen Verfahren auf die Geltendmachung der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar verzichtet hat. A. _____ hat dem Kanton Bern 1/7 der für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichteten Entschädigung von insgesamt CHF 9'195.80, ausmachend CHF 1'313.70, zurückzuzahlen, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (426 Abs. 4 StPO und Art. 138 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO). Für die auf die Einstellung des Verfahrens (2/7) und die Freisprüche (4/7) entfallende Entschädigung besteht für den Kanton Bern kein Rückforderungsrecht.

E. 39

Gestützt auf Art. 30 OHG trifft B. _____ keine Rückerstattungspflicht der amtlichen Entschädigung an den Kanton Bern. Obere Instanz Leistungen Stunden Satz amtliche Entschädigung 4.30 200.00 CHF 860.00 CHF 25.80 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 885.80 CHF 68.20 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 954.00 Auslagen MWST-pflichtig Es wird festgestellt, dass Rechtsanwalt D. _____ im oberinstanzlichen Verfahren auf die Geltendmachung der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar verzichtet. A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 954.00 zurückzuzahlen, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (426 Abs. 4 StPO und Art. 138 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO). 3. Das erstellte DNA-Profil (PCN . _____) sowie die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN . _____) sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist (ein Jahr nach Rechtskraft der Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 11. September 2019 [BM 19 2504]) zu löschen

(Art. 354 Abs. 4 Bst. a StGB i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Bst. d DNA-Profil-Gesetz). 4. Mündlich eröffnet und begründet: - dem Beschuldigten/Berufungsführer Zu eröffnen: - dem Beschuldigten/Berufungsführer - der Strafklägerin - der Generalstaatsanwaltschaft Mitzuteilen: - der Vorinstanz - der Koordinationsstelle Strafregister (nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittel- frist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde) - dem Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), Migrationsdienst des Kantons Bern (nur Dispositiv) - dem Staatssekretariat für Migration (SEM) - Fürsprecher C._____ (nur Dispositiv betreffend Ziff. III. 1. vorne)

E. 40

Bern, 16. November 2023 (Ausfertigung: 25. April 2024) Im Namen der 1. Strafkammer
Die Präsidentin i.V.: Obergerichtssuppleantin Salzmann i.V. Oberrichterin Schwendener
Die Gerichtsschreiberin: Bettler Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert
30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesge- richt, Av. du
Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78
ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die
Beschwerde muss den Anforde- rungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.